

## Tischvorlage

Planungsausschuss  
18. April 2000 – Ellwangen

### **TOP 5: Anmeldung von Schutzgebieten in Baden-Württemberg nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU (NATURA 2000)**

#### **Inhalt der Richtlinien**

Mit der europäischen Naturschutzkonzeption NATURA 2000 haben sich die Staaten der Europäischen Union die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt. Am 21.04.1992 beschlossen sie mit der FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum, Richtlinie 92/43/EWG) den Aufbau eines Netzes für Gebiete mit natürlichen und naturnahen Lebensräumen und für Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Hierfür sind ausgewählte Lebensräume von europäischer Bedeutung aus verschiedenen geografischen Regionen miteinander zu verknüpfen. Sie bilden zusammen mit den Gebieten der am 02.05.1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) das europäische Schutzgebietsverbundsystem NATURA 2000.

In den Anhängen der FFH-Richtlinie sind Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II) abschließend genannt, die als Bestandteil des Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ besonders schutzwürdig sind. Ein Auswahlermessen bei der Festlegung der Lebensraumtypen und Arten seitens der Mitgliedsstaaten – und damit auch innerhalb Deutschlands für die Bundesländer – besteht nicht.

Die naturschutzfachlichen Kriterien, nach denen die FFH-Gebiete ausgewiesen werden sollen, sind in Anhang III der Richtlinie festgelegt. Das Europäische Thematische Zentrum (ETC/NC) hat diese Vorgaben im Auftrag der EU für alle Mitgliedsstaaten konkretisiert und festgelegt. Danach kann von einer Umsetzung ausgegangen werden, wenn 60% und mehr der jeweiligen, in den verschiedenen Naturräumen der Mitgliedstaaten vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie gemeldet werden. Werden zwischen 20 und 60% gemeldet, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Meldungen unter 20% werden automatisch als Nichterfüllung angesehen. Gespräche über die Gebietsmeldungen anderer europäischer Regionen haben gezeigt, dass die EU diese Vorgaben zur Bestimmung des Erfüllungsgrades der Richtlinie strikt anwendet.

In Baden-Württemberg kommen 48 FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vor. Hiervon sind 12 Lebensräume wegen ihrer besonderen europaweiten Bedeutung als prioritär eingestuft. Von den in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten kommen in Baden-Württemberg 42 Tier- und 11 Pflanzenarten vor, wobei drei Tierarten und eine Pflanzenart als besonders stark gefährdet gelten und daher als prioritär eingestuft sind.

Nach der Vogelschutzrichtlinie sind die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete von den in Anhang I aufgelisteten Arten zu Vogelschutzgebieten zu erklären. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie führt 181 Vogelarten auf, von denen 36 regelmäßig in Baden-Württemberg brüten. Auch die Vermehrungs- und Rastplätze regelmäßig auftretender Zugvogelarten sind

zu schützen. 29 Arten sind nach Artikel 4 Absatz 2 als regelmäßig auftretende Zugvogelarten anzusehen.

### **Kriterien zur Auswahl der Gebiete**

NATURA 2000 muss in Baden-Württemberg an den Besonderheiten des Landes orientiert umgesetzt werden. Bei der Auswahl der Gebiete wurden naturschutzfachliche Vorgaben der Richtlinien zugrunde gelegt. Dies ist von entscheidender Bedeutung, weil Rechtssicherheit für Planungen, Projekte und Bewirtschaftung nur dann gegeben sein wird, wenn die NATURA 2000-Meldung an die EU den Mindestanforderungen der Richtlinien genügt. Es werden nur diejenigen Gebiete vorgeschlagen, die von ökologisch überragender, europaweiter Bedeutung sind. Der vorliegende Meldevorschlag berücksichtigt vorrangig bereits ausgewiesene Schutzgebiete und öffentlichen Wald.

Die Landesanstalt für Umweltschutz hat zusammen mit den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, der Fischereiforschungsstelle sowie der Forstlichen Versuchsanstalt die in Baden-Württemberg vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) auf den Repräsentativitäts- und Erhaltungsgrad sowie die Flächengröße im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im Bereich des Landes untersucht. Es wurden diejenigen Gebiete ausgewählt, die die vorgegebenen Kriterien am besten erfüllen.

Für Gebiete, die dem Schutz von FFH-Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) dienen, wurden die Bestandsgröße, der Erhaltungsgrad sowie der Isolierungsgrad der Bestände untersucht. Vorrangig wurden hier Vorkommen ausgewählt, die große oder auch mehrere in Verbindung stehende Bestände innerhalb von möglichst gut ausgeprägten Lebensräumen aufweisen.

Als Vogelschutzgebiete werden Flächen für Arten vorgeschlagen, von denen ein großer Anteil des mitteleuropäischen Bestandes in Deutschland oder des deutschen Bestandes in Baden-Württemberg vorkommen. Hinzu kommen Arten, die weltweit bedroht sind. Mindestens 20% dieser Arten sollen in den Gebieten erfasst sein. Es werden jedoch nicht mehr als 5 Gebiete ausgewählt.

### **Gebietsvorschläge**

Es werden FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 240.167 ha (rund 6,7% der Fläche Baden-Württembergs) und Vogelschutzgebiete mit insgesamt 185.574 ha (rund 5,2% der Landesfläche) vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Überschneidungen von FFH- und Vogelschutzgebieten ergibt sich eine NATURA 2000-Vorschlagskulisse von insgesamt 317.835 ha. Dies entspricht rund 8,9% der Fläche Baden-Württembergs. Demnach sind 107.906 ha oder 3% der Landesfläche zugleich FFH- und Vogelschutzgebiet.

Von den vorgeschlagenen 8,9% NATURA 2000-Gebieten sind rund 5,84% der Landesfläche als Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Naturparke geschützt. Bei weiteren 2,47% der Landesfläche handelt es sich um den Truppenübungsplatz Heuberg (Vogelschutzgebiet), öffentlichen Wald und MEKA-fähiges Grünland. Die restlichen 0,6% der Landesfläche sind insbesondere Privatwald und landwirtschaft-

lich genutzte Flächen, die zwar innerhalb der NATURA 2000-Kulisse liegen, aber nur zum Teil Lebensraumtypen, Lebensräume für Arten oder Vogelschutzgebiete sind. Sie enthalten auch intensiv genutzte Teilbereiche, die von den Richtlinien nicht betroffen sind.

### **Sicherung der Schutz- und Erhaltungsziele**

Weite Teile der vorgeschlagenen NATURA 2000-Gebiete stehen als ökologisch besonders hochwertige Flächen bereits unter Schutz, beispielsweise als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete oder Bann- und Schonwälder. Im Einzelfall können sich jedoch in diesen Gebieten weitere Einschränkungen ergeben. Für die restlichen Gebiete können die NATURA 2000-Schutzziele je nach Gegebenheiten über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (insbesondere Landschaftspflegerichtlinie), MEKA (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich), durch Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers (öffentlicher Wald), durch naturnahe Waldwirtschaft (Förderrichtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“), mit Arten- und Biotopschutzprogrammen, sowie durch die Ausweisung von Schutzgebieten oder durch andere Naturschutzinstrumente erreicht werden.

Vorrang sollen Maßnahmen auf vertraglicher Basis haben. Eine Ausweisung als Schutzgebiet (Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Bann- und Schonwald) sehen die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie nicht zwingend vor. Sie wäre nur dann erforderlich, wenn zur Sicherung eines NATURA 2000-Gebiets Nutzungsbeschränkungen unverzichtbar sind und durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes nicht erreicht werden können. In diesen Fällen werden die Interessen der Betroffenen – so weit fachlich vertretbar – eingebunden. Die Fläche baden-württembergischer Naturschutzgebiete wird sich durch die Meldung der vorgeschlagenen FFH- und Vogelschutzgebiete voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen.

### **Auswirkungen auf Nutzungen, Planungen und Projekte**

Im Vordergrund der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie steht die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und bestimmter Arten. Auch die jeweiligen Erhaltungsziele sind speziell aus diesen Schutzzielen herzuleiten. Alle Vorhaben, Planungen oder Nutzungen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten. Daher bestehen keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Nutzungen. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Vorhaben, eine Planung oder Nutzung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen kann. Daneben gilt: Bebauungspläne, Planfeststellungen, Genehmigungen und sonstige Gestattungen, die Bestandsschutz vermitteln, bleiben unberührt.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele stellen in der Regel beispielsweise folgende Nutzungen und Vorhaben dar:

- Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
- die naturnahe Waldwirtschaft
- die Ausübung der Jagd und Fischerei
- Maßnahmen der naturnahen Gewässer- und Deichunterhaltung
- die Unterhaltung von Drainagen

- privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle eines land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs oder Gartenbaubetriebs
- Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (zum Beispiel von Verkehrswegen, Ver- und Entsorgungsleitungen, und –anlagen)
- Bau/Ausbau/Unterhaltung von Rad- oder Wanderwegen sowie von landwirtschaftlichen Wegen innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes, außer wenn Lebensraumtypen von Arten erheblich beeinträchtigt werden
- Maßnahmen des forstlichen Wegebaus unter forstfachlicher Aufsicht, sofern keine Überschließung erfolgt und standortgemäße Materialien verwendet werden; dies gilt nicht für Wegeneubau in Lebensraumtypen mit einer Fläche unter 50 ha.

Neue Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese beurteilt im Unterschied zur alle Umweltaspekte umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele eines Gebietes. Ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, ist das Projekt nur zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativlösungen gibt und das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Für Projekte, die trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, den Zusammenhang des europäischen Verbundsystems NATURA 2000 sicherzustellen. Die Verträglichkeitsprüfung wird nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern ist in das ohnehin erforderliche Vorhabenzulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) oder in die Bauleitplanung integriert.

## **Stellungnahme**

Der Regionalverband Ostwürttemberg nimmt die geplante Gebietskulisse für die Anmeldung von Natura-2000-Flächen zur Kenntnis. Mit der in diesem Jahr beabsichtigten Meldung an die EU wird die bestehende Rechtsunsicherheit bei Planungsträgern beendet, die Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen fehlender Gebietsmeldung beendet und der Weg freigemacht für den Einsatz der EU-Strukturmittel, deren Auszahlung die Kommission bis zur vollständigen Gebietsmeldung blockieren will.

Der Planungsausschuß beauftragt die Verbandsverwaltung, die vorgesehene Gebietskulisse, dort, wo sie sich mit Ausweisungen des Regionalplans berührt, mit dem Regierungspräsidium und dem Landwirtschaftsministerium im Konsultationsverfahren zu besprechen und eine mit dem Regionalplan weitestgehende Übereinstimmung in diesem Feinabgrenzungsverfahren zu erreichen. Unlösbarer Konfliktfälle sollten dem Planungsausschuß zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**2. FFH-Flächen in Ostwürttemberg**

Zwischen Neustödtlein und Wört

Zw.Hornberg und Muckental

Zw.Ellwangen und Rainau das Jagsttal

Zw.Röttingen und Aufhausen

Der Ipf

Südwestlich Kirchheim

Zw.Härtsfeldhausen und Nehermemmingen

Zw.Ziplingen und Unterwilflingen

Südl.Neresheim bei Dunstelkingen

Bei Demmingen Schloß Duttenstein und der Wildpark

Südl.Oggenhausen und nördl.Giengen

Das Lonetal

Zw.Hürben und Hohenmemmingen

Südl.Dettingen beidseits der L 1168

Nordöstlich Gerstetten

Zw.Böhmenkirch und Heidenheim, insbes.südlich und nordöstlich Steinheim

Waldflächen um Königsbronn und Oberkochen

Südwestlich Ochsenberg (nördl.Wabertal)

Zw.Wasseralfingen und Ebnat

Zw.Aalen-Hofen und Hüttlingen

Kaltes Feld und Rosenstein (insbes.Albtrauf-LSG)